



Für Gewerbe Meldung der Steuer-ID/Wirtschafts-ID bzw. Steuer-Nr. (StUmgBG)

Name des Darlehensnehmers

Wirtschafts-ID, bzw. Steuer-Nr. des Darlehensnehmers

Name des Verfügungsberechtigten

Name des wirtschaftlich Berechtigten

Anschrift

Anschrift

PLZ/Ort

PLZ/Ort

Geb.-Datum

Geb.-Datum

Steuer-ID

Steuer-ID

Antrags-ID

Der Gesetzgeber hat Mitte 2017 das Gesetz zur Steuerumgehungsbekämpfung (StUmgBG) verabschiedet, welches ab dem 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

Mit diesem Gesetz sind alle Banken verpflichtet, für Unternehmen die Wirtschafts-ID bzw. – sofern noch nicht vorhanden – die Steuernummer zu erheben. Zusätzlich sind ebenfalls die Steuer-ID, Adresse (privat) und das Geburtsdatum aller Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln.

Gem. § 154 Abs. 2a Satz 2 AO besteht von Seiten des Darlehensnehmers, Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten eine Mitwirkungspflicht. Sollte die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt werden, ist die Bank verpflichtet, dieses bei der BZSt anzuzeigen.

Liegt Ihnen die Steuer-ID nicht vor und kann diese innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsbeginn des Darlehens der Bank nicht übermittelt werden, ist die Bank dazu verpflichtet, die Steuer-ID beim BZSt (Bundeszentralamt für Steuern, gem. § 154 Abs. 2b AO) zu erfragen.

.....
Ort, Datum

X.....
(Unterschrift des Verfügungsberechtigten)

.....
Ort, Datum

X.....
(Unterschrift des wirtschaftlich Berechtigten)